



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel"	2
Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebs jenarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2011	2

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 „Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	3
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012	4
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	5
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	6
Ausschusssitzungen	6

Öffentliche Ausschreibungen

Erstinformation zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft gGmbH (ÜAG)	7
--	---

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Januar 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Januar 2012)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel"

- beschl. am 15.12.2011; Beschl.-Nr. 11/1201-BV

001 Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes "Hausbergviertel" wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß den Anlagen 1 und 2 entschieden.

Begründung:

Am 12.06.1991 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die weitere Gültigkeit mehrerer städtebaulicher Pläne hinsichtlich der nach § 9 BauGB verbindlichen Planinhalte bestätigt. Dazu gehörte auch der Bebauungsplan der Stadt Jena „Hausbergviertel“ vom 11.07.1927 mit Fluchtlinien-Änderung vom 24.04.1939, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Inneres vom 10.08.1939.

Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes erfolgte die Entwicklung des Hausbergviertels in den zurückliegenden 80 Jahren.

Aufgrund topografischer und anderer Schwierigkeiten wurden dabei nur Teile der geplanten Straßen und der vorgesehenen Bebauung realisiert.

Generell wurde die 1939 vorgenommene Planänderung, wonach der Burgweg im Abschnitt oberhalb des Institutes für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität nur noch als Fußweg dienen sollte, so nicht umgesetzt. Vielmehr trägt der bislang unzureichend ausgebaute Burgweg heute die Hauptlast des aus dem Gebiet resultierenden Verkehrs.

Am 28.10.2009 hat der Stadtrat der Stadt Jena den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ gefasst.

Mit dieser Planänderung wird der noch nicht realisierte Teil des Bebauungsplanes am Hang des Hausberges zwischen dem Fuchsturmweg im Norden, der Greifbergstraße im Osten, dem Burgweg im Süden und der Hausbergstraße im Westen aktualisiert.

Ausgehend von der Prüfung von sechs verschiedenen Erschließungsvarianten wird der Ausbau des Burgwegs als gebietsverträglichste Variante eingestuft und bildet die Grundlage für die vorliegende Planung. Dies wurde durch den Stadtrat am 16.12.2010 bestätigt.

Zuvor erfolgte vom 17.08. bis 31.08.2010 die vorgezogene Bürgerbeteiligung. Dies beinhaltete die Vorstellung und Erörterung einer städtebaulichen Studie der geplanten Wohnbebauung sowie mehrerer Varianten der verkehrlichen Erschließung. Hierzu wurde am 18.08.2010 eine öffentliche Sondersitzung des Ortsteilrates Wenigenjena durchgeführt.

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes „Hausbergviertel“ wurde nach der Billigung durch den Stadtrat am 08.06.2011 in der Zeit vom 24.06. bis einschließlich 25.07.2011 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde rege in Anspruch genommen. Es gingen zahlreiche Anregungen und Hinwei-

se von Bürgern zur Planung ein. Die Liste dieser Schreiben ist der vorliegenden Beschlussvorlage in **Anlage 3** beigelegt.

Die Inhalte der Anregungen und die Art der Abwägung sind in den Anlagen 1 und 2 tabellarisch dargestellt.

In der **Anlage 1** wurden die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange inhaltlich zusammengefasst.

In der **Anlage 2** wurden die von Bürgern vorgebrachten Belange nach Themen geordnet. Die Themengruppen sind:

- B01 Belange des Städtebaus, der Denkmalpflege und der Baukultur
- B02 Belange der Nutzung
- B03 Belange der Grünordnung
- B04 Umweltbelange
- B05 Belange hinsichtlich Verkehr und Erschließung
- B06 Sonstige Belange

Innerhalb dieser Themengruppen sind die Belange jeweils einzeln aufgeführt, wobei inhaltlich gleiche Belange zusammengefasst wurden.

Aus jeder Tabellenzeile ist zudem ersichtlich, in welchen Bürgerschreiben der jeweilige Belang enthalten ist.

Kopien der Bürgerschreiben werden den Stadtratsfraktionen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

In den **Anlagen 1 und 2** werden Anregungen und Hinweise aufgeführt. Nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, sind tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in den Tabellen als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des § 9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind, werden als Hinweise behandelt. Sie sind nicht abwägungsrelevant.

Die aus der Stadtverwaltung gegebenen Hinweise sind, sofern es sich nicht um Stellungnahmen von Behörden entsprechend Anlage 1 handelt, nicht Gegenstand der Abwägung. Sie werden in die Planung eingearbeitet.

Die Begründungen für die einzelnen Abwägungsvorschläge sind zugunsten einer leichteren Nachvollziehbarkeit den Abwägungsvorschlägen in den Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Dabei wird die **Anlage 2** durch die Anlagen **2a** – Zeitlicher und inhaltlicher Ablauf des Vergleichs der Erschließungsvarianten 1 bis 6 – sowie **2b** – Vor- und Nachteile der Erschließungsvariante „Margarethenweg“ (V6) im Vergleich zur Variante „Burgweg“ (V1) – ergänzt.

Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt, die sonstigen aufgeworfenen Fragen schriftlich beantwortet. Das Ergebnis der Abwägung wird in die Änderung des Bebauungsplanes und deren Begründung eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_10.

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebs Jenaerbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2011

- beschl. am 14.12.2011; Beschl.-Nr. 11/1294-BV

001 Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Jenaerbeit wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 88.368,27 € wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt 45.000,00 €. Die Mittel werden zweckgebunden für die Fortsetzung des Programms „Kommunale Arbeit und Ausbildung“ verwendet.
- Vortrag auf neue Rechnung 43.386,27 €.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

004 Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 bestellt.

**Begründung:
zu 001 – 003:**

Der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes jenarbeit wurde durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz sind in Anlage 7.2.4 des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt 9.651.034,74 €.

Das Anlagevermögen beträgt 81.479,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 31.025,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 50.454,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden 33,5 Mio € Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und 18,6 Mio € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2010 schließt mit einem Jahresüberschuss von 88.368,27 €. Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2010 resultiert im Wesentlichen aus der Pauschalabrechnung für Verwaltungskosten mit dem Bundesministerium (Pauschalabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen.

Der Eigenbetrieb war 2010 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

zu 004:

Die Werkleitung des Eigenbetriebs schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 zu bestellen. Seitens des Wirtschaftsprüfers liegt ein Angebot dazu vor,

das die gleichen finanziellen Konditionen wie für den Jahresabschluss 2010 beinhaltet.

Auslegungshinweis:

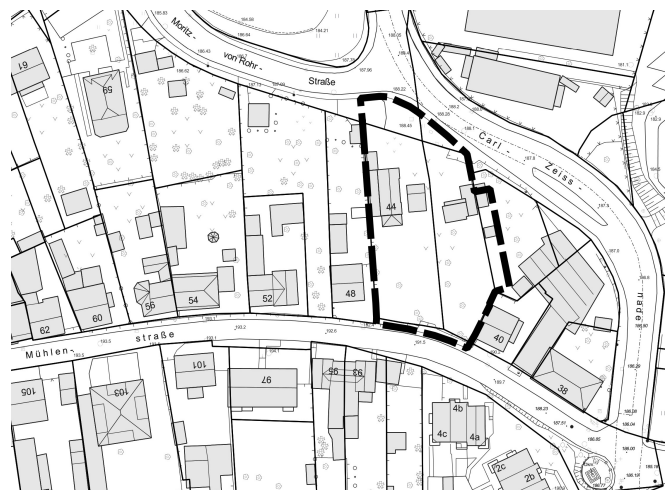
Der Jahresabschluss 2010, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 09.01.2012 bis 20.01.2012 jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellungsbeschluss und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 „Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 15.12.2011 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-LH 02 „Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt. Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Lichtenhain:

- Flur 1: Flurstücke 110/5 teilweise (tlw.), 111, 141/5 tlw.
- Flur 3: Flurstücke 17/2 tlw., 19/1 tlw., 20.



Eingenordete, unmaßstäbliche Darstellung
Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohn- und Geschäftshäusern mit gemeinsamer Tiefgarage geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit nach §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ist der Planentwurf einschließlich Begründung vom 16.01.2012 bis 27.01.2012 während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Freitag von 9 bis 12 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, im Gang gegenüber von Zimmer 2_14 öffentlich einsehbar. Stellungnahmen können vor Ort oder schriftlich bis zum 27.01.2012 (Poststempel) an die

Stadtverwaltung Jena
Postfach 100 338
07703 Jena

gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

ausgefertigt:
Jena, den 21.12.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2012 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons,

Wisente und Wasserbüffel

- | | | |
|-------|--|--|
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,60 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen | je Tier 0,08 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,04 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7.5 | Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen | 6,00 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5) |

Für Fische und Gehegewild werden für 2012 keine Beiträge erhoben.

Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2012 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2012 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2012 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2012 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2012 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2012 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2012 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 05. Oktober 2011 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2012 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. Oktober 2011 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 21. Oktober 2011

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.11.2009

verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Hennig, Hans Feld 7, UR, Nr. 235 NR: unbekannt

Spinde, Reinhold Feld 16, UW, Nr. 30 NR: unbekannt

OSTFRIEDHOF

Winckler, Helene Feld J, UW, Nr. 81 NR: unbekannt

FRIEDHOF ISSERSTEDT

Grau, Otto Feld D, UW, Nr. 27 NR: unbekannt

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Jena**

Gemarkung **Jena**, Flur **25**, Flurstücke **7 und 13 Mädertal 30a, Im Mädertal**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **16.01.2012 bis 15.02.2012**
in der Zeit von **8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Räumen der:

Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Bernd Feil
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wenigenjenaer Ufer 13
07743 Jena

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Bernd Feil, Wenigenjenaer Ufer 13, 07749 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 22.12.2011

gez. Bernd Feil
ÖbVI



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **10.01.2012, 19:00 Uhr**, findet im Raum 00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
4. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

Am **12.01.2012, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
4. Mündliche Information zur 1. Jurysitzung - Bebauung Eichplatz, Ö-Teil
5. Protokollkontrolle - öffentlicher Teil
6. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße "Reichardtstieg" im Abschnitt zwischen der "Erfurter Straße" und der "Wildstraße"
7. Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Otto-Epenstein-Straße"
8. Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Franz-Loewen-Straße"
9. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung in der "Bonhoefferstraße"
10. Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes "Im Hahnengrunde"
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB-LH 02 "Wohn- und Geschäftshäuser Carl-Zeiss-Promenade": Auslegungs- und Billigungsbeschluss
12. Grundhafte Erneuerung des nördlichen Gehweges in der Straße "Magdelstieg" (von der Bahnunterführung bis zur "Gustav-Fischer-Straße")
13. Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage "Westbahnhofstraße / Magdelstieg" (vom "Ernst-Haeckel-Platz" bis zur "Gustav-Fischer-Straße")
14. Mobilisierung vorhandener und Entwicklung neuer Wohnbauflächen / Entwicklungen im Bereich von Belegungs- und Mietpreisbindungen
15. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **16.01.2012, 16:30 Uhr**, findet im Bürgerhaus LISA die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Situation von Studierenden in Neulobeda, Gespräch mit VertreterInnen des OTR Jena Lobeda
5. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Erstinformation zur Veräußerung der Geschäftsanteile an der Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft gGmbH (ÜAG)

Die Stadt Jena ist 100 %-ige Eigentümerin der ÜAG und beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile zu veräußern.

Für die durch den Stadtrat der Stadt Jena zu fällende Vergabeentscheidung wird das inhaltliche Konzept des Käufers ausschlaggebend sein, das

- einen weitgehenden Erhalt der Arbeitsplätze,
- die Fortführung der begonnenen Maßnahmen und
- die erfolgreiche Fortführung der Geschäftstätigkeit im regionalen Markt erwarten lässt.

Da die Stadt weiterhin das Interesse hat, die Nutzung der Immobilien der Gesellschaft langfristig zu sichern, besteht die Möglichkeit, vor Verkauf der Geschäftsanteile die Immobilien zu entnehmen, langfristig an die ÜAG zu vermieten und den Kaufpreis entsprechend zu senken.

Schließlich wird auch die Höhe des Kaufpreises als Kriterium der Vergabeentscheidung herangezogen.

Geschäftstätigkeit

Die ÜAG wurde 1991 als 100 %-ige Tochter der Stadt Jena gegründet. Ihre Ziele sind die berufliche Integration von Menschen mit unterschiedlichen Zugangshemmnissen zum Arbeitsmarkt durch praxisnahe Bildung und Beschäftigung.

Die Gesellschaft ist seit dem 01.09.2011 in die drei Bereiche Dienstleistung, Bildung und Arbeit unterteilt, deren Kurzprofile in der folgenden Tabelle zusammengefasst werden.

	Geschäftsführung	Dienstleistung	Bildung	Arbeit
Inhalt	Vertrieb, EDV, Qualitätsmanagement, Projektentwicklung	Interne Verwaltung, Arbeitsvermittlung und Betriebliche Kooperation	Aus- und Weiterbildung, Berufsvorbereitung in den Berufsfeldern * gewerblich-technisch mit den Berufsbildern in den Bereichen Metallbearbeitung, Elektronik, Elektrotechnik, Steuerungstechnik, Pneumatik sowie Gärtnerei/Garten-Landschaftsbau * Wirtschaft-Verwaltung mit den Berufsbildern in den Bereichen Bürokommunikation und Verkauf sowie * Hoga mit den Berufsbildern in den Bereichen Kochen, Restaurantfach sowie Hauswirtschaft	Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes in den Berufsbildern in den Bereichen * Holz, * Metall, * Bau * Medien * Garten-/Landschaftsbau * Nähen * Gastronomie
Personal (Stand 1.12.)	3	18	48	16
Umsatz (2010)	392 T€	424 T€	3.466 T€	2.255 T€
Teilnehmer (1.12.)	0	155	196	82
Grundsätzliche Finanzierungsstruktur	Overhead, finanziert sich aus den Überschüssen der Bereiche bzw. wird als Vorkostenstelle komplett auf die Bereiche umgelegt.	Finanziert durch die Gelder, die aus den i.d.R. arbeitsmarktnahen Projekten von Leistungsträgern (Ministerien, Bundesinstitut für Berufsbildung, Grundsicherungsträger o.ä.) erlöst werden.	I.d.R. finanziert aus Geldern, die dem im Bieterwettbewerb gebotenen Preis entsprechen und von den Leistungsträgern (Agentur für Arbeit, jenaarbeit-Jobcenter der Stadt Jena, ARGEn) bezahlt werden. Ferner: Erlöse des Zweckbetriebs.	Teilnehmerkosten werden durch jenaarbeit / Agentur für Arbeit (je nach Maßnahme weitgehend) übernommen, Anleitungspersonal zzgl. Sachkosten sind i.d.R. als Eigenanteil zu erbringen. Dafür Entgelt vom Leistungsempfänger (z.B. Stadt). Auch hier: Erlöse des Zweckbetriebs.

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens der ÜAG sind die Immobilien an den Standorten Ilmstraße (Baujahr 1996, Verkehrswert 2,1 Mio. €) und Keßlerstraße (Baujahr 1906, teilsaniert, 360 T€). Letztere soll teilweise zu einer Kindertagesstätte umgenutzt werden.

Prozess

Interessenten wenden sich an Herrn Jens Gerecke, Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Finanzen, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 03641 / 49-3015, jens.gerecke@jena.de.

Nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung werden den Interessenten folgende Unterlagen in Kopie ausgereicht:

- die Jahresabschluss der Jahre 2008 bis 2010,
- die Wirtschaftspläne 2011 und 2012 (Entwurf),
- BWA zum 31.10.2011,
- interne Vergütungsregelung,
- Personalübersicht (anonymisiert).

Indikative Kaufangebote müssen bis zum 15.02.2012 bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena, eingereicht werden.

Beabsichtigt ist, nach Auswertung der indikativen Angebote in der 9. und 10. KW Bietergespräche durchzuführen, auf deren Basis bis zum 31.03.2012 verbindliche Angebote unterbreitet werden müssen.

Auf Basis der verbindlichen Angebote werden Vertragsverhandlungen aufgenommen, deren Ergebnis dem Stadtrat der Stadt Jena frühestens in seiner Sitzung am 25.04.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.